

# Jüdische Geschichte / Synagoge

in

## Essingen/Pfalz

(VG Offenbach an der Queich, Kreis Südliche Weinstraße)

Veröffentlicht in: [https://www.alemannia-judaica.de/essingen\\_synagoge.htm#Fotos](https://www.alemannia-judaica.de/essingen_synagoge.htm#Fotos)

Übersicht:

 [Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde](#)

 [Berichte aus der Geschichte der jüdischen Gemeinde](#)

- [Aus der Geschichte der jüdischen Lehrer](#)
- [Aus dem jüdischen Gemeindeleben](#)
- [Berichte zu einzelnen Personen aus der Gemeinde](#)
- [Sonstiges \(u.a. Abschaffung des Judeneids in der Rheinpfalz auf Grund einer Streitsache gegen Isaak Weiß III in Essingen 1863\)](#)
- [Kennkarte aus der NS-Zeit](#)

 [Zur Geschichte der Synagoge](#)

 [Fotos / Darstellungen](#)

 [Links und Literatur](#)

## Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde

In Essingen bestand eine jüdische Gemeinde bis in die 1930er-Jahre. Ihre Entstehung geht in die Zeit des 16./17. Jahrhunderts zurück. 1548 werden vier jüdische Haushaltungen am Ort genannt: Mosse, Jacob, Osswalt und Israel von Essingen. Sie erhielten Schutzbriebe von Kurfürst Friedrich II. (Kurfürst der Pfalz von 1544-1556). Zwei Jahre später (1550) werden Mosse, Israel, Osswalt und Salomon von Essingen aufgeführt.

Im 18. Jahrhundert nimmt die Zahl der jüdischen Einwohner weiter zu: 1718 44 jüdische Einwohner, 1760 70 und 1771 und 1781 je 80.

Im 19. Jahrhundert gehörte die Gemeinde zeitweise zu den größten jüdischen Gemeinden der Pfalz, als etwa 20 % der Ortsbevölkerung der jüdischen Gemeinde angehörte. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ging die Zahl der jüdischen Einwohner jedoch durch Aus- und Abwanderung stark zurück (vgl. zur Auswanderung die Fotos der Grabsteine aus New Orleans unten). Es wurden bei den einzelnen Volkszählungen gezählt: 1808 156 jüdische Einwohner (14,0 % der Gesamteinwohnerschaft), 1815 182 (in 38 Haushaltungen, siehe Aufstellung nachstehend), 1825 254 (18,7 %), 1836 323, 1847 342, 1875 217, 1900 82. Die Mehrheit der jüdischen Familien lebten überwiegend in einfachen bis ärmlichen Verhältnissen.

1815 werden die folgenden 38 jüdischen Haushaltsvorstände mit Beruf und bereits festen Familiennamen genannt: Simon Oppenheimer (Viehhändler), Joseph Oppenheimer (Viehhändler), Marx Oppenheimer (Kaufmann), Lazarus Oppenheimer (Kaufmann), Aaron Weiss (Kleiderhändler), Heinrich Weiss (Kleiderhändler), Isaak Weiss (Gewürzhändler), Jakob Weiss (Kaufmann), Victor Weiss (Kaufmann), Abraham Braun (Alteisenhändler), Aaron Braun (Alteisenhändler), Abraham Scharf (Kaufmann), Emanuel Scharf (Alteisenhändler), Joseph Scharf (Gewürzhändler), Lazarus Scharf (Kaufmann), Nikolaus Scharf (Kaufmann), David Wolf sen. (Alteisenhändler), David Wolf (Alteisenhändler), David Wolf jun. (Alteisenhändler), Samuel Wolf (Alteisenhändler), Michael Wolf (Kleiderhändler), Emanuel Kern (Metzger), Lazarus Kern (Metzger); Michael Rauh (Kaufmann), Ludwig Rauh (Kaufmann), Joseph Engel (Metzger), Karl Engel (Arbeitsloser), Lazarus Adler (Gewürzhändler), Samuel Defiebre (Metzger), Elias Apfel (Alteisenhändler), Jakob Klein (Alteisenhändler), Marx Dankheiser (Alteisenhändler), Heinrich Hirsch (Kaufmann), Simson Steiner (Kaufmann), Salomon Schwarz (Bierwirt), Jakob Majer (Kaufmann).

Von jüdischen Gewerbetreibenden wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrere Kaufläden und offene Handlungen am Ort eröffnet.

An **Einrichtungen** bestanden eine Synagoge (s.u.), eine Schule (im Schulhaus mit Lehrerwohnung), ein rituelles Bad (im Schulhaus) und einen **Friedhof** (Verbandsfriedhof). Zur Besorgung religiöser Aufgaben der Gemeinde war ein Lehrer angestellt, der zugleich als Vorbeter und Schochet tätig war (vgl. unten Ausschreibung der Stelle von 1868). Die Gemeinde gehörte zum Bezirksrabbinat Landau.

Um 1924, als zur Gemeinde noch 18 Personen gehörten (in fünf Familien, 1,2 % von insgesamt etwa 1.500 Einwohnern), war Gemeindevorsteher Berthold Levy. Auch 1932 war die Gemeinde, obwohl es nur noch 10 jüdische Einwohner gab, noch eine selbständige Gemeinde; Gemeindevorsteher war inzwischen Bernhard Weiß. Als Kantor war Jakob Wolff tätig.

1933 lebten noch zehn jüdische Personen (in vier Familien) am Ort. In den folgenden Jahren sind die meisten von ihnen auf Grund der Folgen des wirtschaftlichen Boykotts, der zunehmenden Entrechtung und der Repressalien weggezogen beziehungsweise ausgewandert. 1938 lebten noch fünf jüdische Personen am Ort. Die beiden letzten (Jenny und Berthold Levi, Inhaber eines Manufakturwarengeschäftes) wurden im Oktober 1940 in das KZ Gurs in Südfrankreich deportiert.

Von den in Essingen geborenen und/oder längere Zeit am Ort wohnhaften jüdischen Personen sind **in der NS-Zeit umgekommen** (Angaben nach den Listen von [Yad Vashem, Jerusalem](#) und den Angaben des "[Gedenkbuches - Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933-1945](#)"): Ludwig Dannheisser (1868), Laura Dreyfuss geb. Braun (1876), Costine Heymann geb. Kern (1867), Emanuel Kern (1867), Berta Levi geb. Dannheisser (1873), Berthold Levy (1871), Jacob (Jakob) Levy (1864), Frieda Löb geb. Wolf (1868), Melanie Rauh geb. Levy (1882), Seline (Selinde) Rauh (1884, vgl. Kennkarte unten), Max (Marcus) Reinach (1878), Frieda Rhein geb. Kahn (1880), Hilde Teutsch geb. Rauh (1875), Melanie Villard geb. Wolff (1875), Lina Wolff (1861).

## Berichte aus der Geschichte der jüdischen Gemeinde

### Aus der Geschichte der jüdischen Lehrer

#### Ausschreibungen der Stelle des Religionslehrers / Vorbeters / Schochet 1868

##### **Wiederbesetzung**

der israel. Schullehrerstelle zu Essingen, Königl. Bezirksamt Landau in der bahr. Pfalz betr.

Durch Pensionierung des bisherigen israel. Lehrers Joseph Weinländer dahier ist dessen Stelle, mit der auch jene eines Vorsängers und Schächters verbunden ist, erledigt und soll alsbald wieder besetzt werden.

Der Gehalt als Lehrer und Vorsänger besteht in folgenden Bezügen:

- 1) aus der politischen Gemeindekasse bar 250 fl. — kr.
  - 2) aus der israel. Kultuskasse bar . . 75 " — "
  - 3) Anschlag der Wohnung mit Garten . 14 " 24 "
  - 4) Entschädigung für Kasualien aus der Kultuskasse als Vorsänger . . . . 75 " — "
- zusammen 414 fl. 24 kr.

Außerdem hat der Lehrer noch folgende Nebenverdienste:

- 1) Schächtergebühren circa . . . . 100 fl. — kr.
  - 2) für religiöse Vorträge an Festtagen beim Wohltätigkeitsverein circa . . . . 15 " — "
- Summa 529 fl. 24 kr.

Ferner erhält der Lehrer für Beheizung des Schullokals aus der politischen Gemeindekasse jährlich 40 fl.

Bewerber um diese Stelle, die jedoch die Note "sehr gut" haben müssen, wollen ihre desfallsigen Gesuche, mit den nötigen Zeugnissen versehen, innerhalb 6 Wochen von heute an beim unterfertigten Amte einreichen, wobei zugleich bemerkt wird, daß wegen Versehung der Vorsängerstelle sich die betreffenden Bewerber zur Ablegung einer Probe bei dem israel. Kultusvorstande persönlich zu sistieren haben.

Essingen, den 23. Mai 1868.

Das Bürgermeisteramt:  
**Schmickanth.**

Anzeige in der Zeitschrift "Der Israelit" vom 3. Juni 1868:

##### **"Wiederbesetzung**

der israelitischen Schullehrerstelle zu Essingen, königliches Bezirksamt Landau in der bayerischen Pfalz betr.

Durch Pensionierung des bisherigen israelitischen Lehrers Joseph Weinländer dahier ist dessen Stelle, mit der auch jene eines Vorsängers und Schächters verbunden ist, erledigt und soll alsbald wieder besetzt werden.

Der Gehalt als Lehrer und Vorsänger besteht in folgen Bezügen:

- 1) aus der politischen Gemeindekasse bar 250 fl. - kr.
  - 2) aus der israelitischen Kultuskasse bar 75. - fl. - kr.
  - 3) Anschlag der Wohnung mit Garten 14 fl. 24 kr.
  - 4) Entschädigung für Kasualien aus der Kultuskasse als Vorsänger 75. - fl. - kr.
- zusammen 414 fl. 24 kr.

Außerdem hat der Lehrer noch folgende Nebenverdienste:

- 1) Schächtergebühren circa 100 fl. - kr.
  - 2) für religiöse Vorträge an Festtagen beim Wohltätigkeitsverein circa 15. - fl. - kr.
- Summa 529 fl. 24 kr.

Ferner erhält der Lehrer für Beheizung des Schullokals aus der politischen Gemeindekasse jährlich 40 fl.

Bewerber um diese Stelle, die jedoch die Note 'sehr gut' haben müssen, wollen ihre desfallsigen Gesuche, mit den nötigen Zeugnissen versehen, innerhalb 6 Wochen von heute an beim unterfertigten Amte einreichen, wobei zugleich bemerkt wird, daß wegen Versehung der Vorsängerstelle sich die betreffenden Bewerber zur Ablegung einer Probe bei dem israelitischen Kultusvorstande persönlich zu sistieren haben.

Essingen, den 23. Mai 1868. Das Bürgermeisteramt: **Schmickanth.**"

## Aus dem jüdischen Gemeindeleben Spendenauftrag für eine in Not geratene Familie (1885)

## Bittgejuch.

Die unterzeichneten Bürger der Eßlinger ist. Gustusgemeinde erheischen es sowohl als Pflicht, als auch weil es die größte Nothwendigkeit erfordert, die Nothlage und das tiefe Elend zu schildern, in der sich eine heilige ist. Familie befindet, um bei edelstenden Menschenfreunden Mitgefühl, Mitleid und Theilnahme zu erwecken, damit, wenn auch nur durch kleine Gaben, wenigstens für den herannahenden Winter geholfen würde.

Bewirtslichen Sie sich einen kranken, mit bösem Lebel behafteten, armen Mann, der seiner Familie nicht vorzustehen vermag, die Frau unzurechnungsfähig, ein Mädchen blödhumig und eine arme, kleine Kinderhaarba, und Sie werden gewiß nicht ermangeln, Ihr kleines Scherstein beizutragen. Die Eßjungen ist. Gultusgemeinde, die seit Jahren sehr in Abhahme und die wohlabhabenden Klassen bereits weggezogen, haben schon so viele Opfer für dieselbe gebracht und wird deshalb diese Blüte nicht leer verhallen. Den Lohn finden Sie in der That selbst.

Eßingen bei Landau, im August 1885.

J o h n R a u h,

## Vorstand der l. Cultusgemeinde Essingen.

4454

### **Die Expedition des Generalle**

seiner Familie nicht vorzustehen vermag, die Frau unzurechnungsfähig, ein Mädchen blödsinnig und eine arme, kleine Kinderschar, und sie werden gewiss nicht ermangeln, Ihr kleines Scherflein beizutragen. Die Essinger israelitische Kultusgemeinde, die seit Jahren sehr in Abnahme und die wohlhabenden Klassen bereits weggezogen, haben schon so viele Opfer für dieselbe gebracht und wird deshalb diese Bitte nicht leer verhallen. den Lohn finden sie in der Tat selbst. **Essingen** bei Landau, im August 1885.

Jos. Rauh, vorstand der israelitischen Kultusgemeinde Essingen. Auch wir sind gern bereit, Gaben entgegenzunehmen und weiterzubefördern. Die **Expedition des 'Israelit'**."

## Berichte zu einzelnen Personen aus der Gemeinde

[Zum Tod des aus Essingen stammenden Rabbiners Immanuel Adler \(1911\)](#)

Rabbi Emanuel Adler ה'צט.

Rittingen, 23. März.

Eine Trauergesellschaft durchzog am Sonntag, den 19. März, unser sonst so ruhiges Städtchen. Unser innigstgeliebter, allverehrter Distriktsrabbiner, Herr Imanuel Adler, ist nicht mehr. Geboren am 29. März 1840 in Essingen (Pfaltz), wurde bereits in seinen jungen Jahren von seinem Vater, dem späteren Distriktsrabbiner J. G. Adler <sup>ה'ז</sup> in Burgpreppach, der Grund zu seinem reichen Thorawissen gelegt, welches er später zu führen der hochgelehrten und weitbekannten Herren Rabbiner Rabbi Adler-Ashaffenburg und Rabbi Seligmann B. Bamberg <sup>ה'ז</sup> in Würzburg bereicherte und vervollkommnete; von letzterem erhielt er auch die Lehre <sup>ה'ז</sup> Nachdem er vier Jahre als Elementarlehrer und Prediger in Schembach und Siegburg (Rheinpreußen) sowie zwei Jahre als Institutslehrer in Millenberg und Mainstockheim tätig gewesen, führte er die fromme und gottesfürchtige Tochter seines Lehrers Rabbi S. B. Bamberg <sup>ה'ז</sup> als seine Gattin heim, mit welcher er 45 Jahre in denkbar glücklichster Ehe lebte. Am Sommer 1868 zum Rabbiner in Mainbernheim als Nachfolger des sel. Rabbi Koch Thalheimer gewählt, trat er diese Stelle am 1. September 1868 an und verlegte, als die 1871 Gemeinde Mainbernheim Neiner wurde, während die neugegründete Kultusgemeinde Rittingen mehr und mehr sich vergrößerte, am 1. August 1871 seinen Wohnsitz mit Einräumung der hohen Reg. Regierung nach letzterer Stadt. Hier eröffnete sich nun für ihn ein Feld reicher Tätigkeit. Die Gemeinde Rittingen bildete sich unter seiner Führung zu einer Großgemeinde heran, die heute etwa 150 Mitglieder zählt. Bereits 1883 machte sich das Bedürfnis geltend, eine neue Synagoge zu bauen, die sich als Prachtbau repräsentiert. Rabbi Imanuel Adler verstand es, den Wohltätigkeitsfond seiner Gemeindemitglieder stets aufzusammeln. Das Lehrerseminar Würzburg, sowie die drei bayerischen Präparandenschulen in Höchberg, Burgpreppach und Schwabach fanden durch ihn reichste Unterstützung; aber auch die außerbayerischen und ausländischen Städte der Thora erhielten durch seine Vermittlung regelmäßig

Anzeige in der Zeitschrift "Der Israelit" vom 31. August 1885: "Bittgesuch.

Die unterzeichneten Bürger der Essinger israelitischen Kultusgemeinde erheischen es sowohl als Pflicht, als auch weil es die größte Notwendigkeit erfordert, die Notlage und das tiefe Elend zu schildern, in der sich eine hiesige israelitische Familie befindet, um bei edeldenkenden Menschenfreunden Mitgefühl, Mitleid und Teilnahme zu erwecken, damit, wenn auch nur durch kleine Gaben, wenigsten für den herannahenden Winter geholfen würde.

Verwirklichen Sie sich einen kranken, mit bösem Übel behafteten, armen Mann, der

größere Zusamme. Wie er jedoch ein reiches und reiches Thoratwissen besaß, welches ihm einen Rang bis weit über die Grenzen unseres engeren und weiteren Vaterlandes sicherte, so war er auch stets bestrebt, durch reichliche Zuwendungen andere Thoratfamilie weitgehendst zu unterstützen. Besondere Freude mochte es ihm, für die Armen des heiligen Landes Spenden zu sammeln, die alljährlich mehrere tausend Mark erreichten, wie überhaupt sein Wohltätigkeitsgeist keine Grenzen kannte. Kein Aufruf für Notleidende, modete er aus der Nähe oder weilen Ferne kommen, blieb unberücksichtigt; jeden Armen hörte er bereitwilligst an und unterstützte ihn aus eigenen Mitteln oder veranlaßte andere zu seiner Unterstützung. Allerdings hatte er das Glück, was auch von vielen Rednern bei seiner Beerdigung hervorgehoben wurde, eine Gattin zu besitzen, die in weitgehendster Weise ihm bei seinen Wohltätigkeitsbestrebungen zur Seite stand, sowie einer Gemeinde vorzustehen, deren Mitglieder jederzeit bereit waren, ihrem gelebtem Rabbi zu bei allen Gelegenheiten größere Beiträge für wohltätige Zwecke zur Verfügung zu stellen. Rabbi Emanuel Adler erfreute sich unter der selten sorgsamen Pflege seiner gekreute und liebenden Gattin einer stets ungetrübten Gesundheit, bis sich auch bei ihm seit etwa 3—4 Monaten die Spuren des Alters bemerkbar machten. Am Sonntag, 12. März, leitete er noch den Festgottesdienst und hielt noch die Festpredigt anlässlich des Geburtstags St. Agl. Vohelt des Prinzenregenten Luitpold, welche Feier seine letzte amliche Tätigkeit amwies.

Noch am Abend desselben Tages überfiel ihn eine heftige Krankheit, von welcher er sich nach dem unerforchlichen Schlaflosigkeit des Veneris aller Geschick nicht mehr erholen sollte; genau 8 Tage nach obiger patriotischer Feier, am Sonntag, den 19. März, vormittags  $\frac{1}{2}$  11 Uhr, segnete er das Geistliche.

Die Beerdigung fand am Dienstag statt, und eisten Verwandte, Amtsgenossen, Freunde und Bekannte aus weiter Ferne herbei, um dem Freunde, Kollegen und Führer die letzte Ehre zu erweisen. Unter Vorantritt des Staatsrathes Kamylgenow bestattete dessen Ehrenmitglied der Städtischen gewesen und unter Beteiligung der Geistlichen der übrigen beiden Kon-

Artikel in der Zeitschrift "Der Israelit" vom 30. März 1911: "Rabbi Immanuel Adler - das Gedenken an den Gerechten ist zum Segen - Kitzingen, 23. März (1911). Eine Trauerbotschaft durcheinigte am Sonntag, den 19. März, unser sonst so ruhiges Städtchen. Unser innigstgeliebter, allverehrter Distriktsrabbiner, Herr Immanuel Adler, ist nicht mehr. Geboren am 29. März 1840 in Essingen (Pfalz), wurde bereits in seinen jungen Jahren von seinem Vater, dem späteren Distriktsrabbiner J.G. Adler - das Andenken an den Gerechten ist zum Segen - in Burgpreppach, der Grund zu seinem reichen Torawissen gelegt, welches er später zu Füßen des hoch gelehrten und weit bekannten Herren Rabbinern Rabbi Adler - Aschaffenburg und Rabbi Seligmann B. Bamberger - das Andenken an den Gerechten ist zum Segen - in Würzburg bereicherte und vervollkommnete; von letzterem erhielt er auch seine Hattara Horaah. Nachdem er vier Jahre als Elementarlehrer und Prediger in Schembeck und Siegburg (Rheinpreußen) sowie zwei Jahre als Institutslehrer in Miltenberg und Mainstockheim tätig gewesen, führte er die fromme und gottesfürchtige Tochter seines Lehrers Rabbi Seligmann Bär Bamberger - das Andenken an den Gerechten ist zum Segen - als seine Gattin heim, mit welcher er 45 Jahre in denkbar glücklichster Ehe lebte. Im Sommer 1868 zum Rabbiner in Mainbernheim als Nachfolger des seligen Rabbi Loeb Thalheimer gewählt, trat er diese Stelle am 1. September 1868 an und verlegte, als die israelitische Gemeinde Mainbernheim kleiner wurde, während die neu gegründete Kultusgemeinde Kitzingen mehr und mehr sich vergrößerte. Am 1. August 1871 seinen Wohnsitz mit Genehmigung der hohen Königlichen Regierung nach letzter Stadt. Hier eröffnete sich nun für ihn ein Feld reicher Tätigkeit..."

Siehe den weiter ausgeschriebenen Text auf einer Seite zu Kitzingen

#### Goldene Hochzeit von David Dannheisser und seiner Frau geb. Bärmann (1912)

**Essingen (Pfalz). David Dannheisser und Frau geb. Bärmann feierten die goldene Hochzeit.**

Meldung im "Frankfurter Israelitischen Gemeindeblatt" vom 28. Juni 1912: "Essingen (Pfalz). David Dannheisser und Frau geb. Bärmann feierten die goldene Hochzeit."

#### Sonstiges

##### Abschaffung des "Judeneids" in der Rheinpfalz auf Grund einer Streitsache gegen Isaak Weiß III von Essingen (1863)

Artikel in der "Allgemeinen Zeitung des Judentums" vom 15. Dezember 1863: "München, 30. November (1863).

München, 30. November. Eine der Streitfragen, welche die Juristen der Rheinpfalz schon seit Jahren beschäftigen, ist: ob ein Israelite angehalten werden könne, einen Entschiedungseid *more judaico*, d. h. entweder in der Synagoge oder in der Sitzung des Gerichtshofes in die Hände des Rabbiners unter Beobachtung gewisser religiöser Förmlichkeiten zu schwören oder nicht. In Frankreich, wo diese Controverse ebenfalls lange Zeit bestand, wurde dieselbe durch Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 3. März 1846 beendigt, indem derselbe sich gegen die besonderen Förmlichkeiten des Judeneides als in Widerspruch mit dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze stehend und nicht zum Wesen des Eides gehörig aussprach, in der bayerischen Pfalz jedoch entschied das Appellationsgericht in einem Erkenntnis vom 29. März 1859 für die Zulässigkeit des sogenannten Judeneides. Eine Streitsache Lambert, Delmüller in Dahn, gegen Isaak Weiß III. in Essingen wird nunmehr diese Streitfrage auch für die bayerische Rheinpfalz zur Entscheidung bringen. In diesem Prozeß erkannte nämlich das Bezirksgericht zu Landau in seiner Eigenschaft als Handelsgericht unter dem 14. Mai 1862, daß Isaak Weiß III. den ihm auferlegten Entschiedungseid nicht *more judaico* abzulegen habe; hiergegen wurde Berufung ergriffen und die Sache kam heute beim Cassationshofe der Pfalz dahier zur Verhandlung. Sowohl der Vertreter des Cassationsklägers, Herr Anwalt Böcking, als der Vertreter des Cassationsbekalagten, Herr Anwalt Kuhn, hatten sehr gründliche und von großer Gelehrsamkeit zeigende Denkschriften eingereicht; Herr General-Staatsprocurator von Pixis sprach sich für Aufrechthaltung des Urteils des Bezirksgerichtes von Landau aus, indem er der Ansicht ist, daß der Eid *more judaico* in den bestehenden in der Pfalz geltenden Gesetzen nicht begründet sei, dem Grundsätze der Gleichheit aller vor dem Gesetze widerspreche und daß dessen Förmlichkeiten nicht zum Wesen des Eides gehören. Das Erkenntnis wird erst heute über acht Tage verkündet werden. Wir werden auf die ausgezeichnete und höchst interessante Ausführung des Herrn General-Staatsprocurators zurückkommen und auch das Erkenntnis seinerzeit mitteilen.

München, 7. December. Der Eid *more judaico* ist in der Pfalz auf immer gefallen. In der heutigen Sitzung des Cassationshofes der Pfalz wurde das Urtheil in Sachen B. Lambert, Ölmüller in Dahn, gegen J. Weiß, Handelsmann in Essingen, verkündet und der Recurs des ersteren gegen das Erkenntnis des Bezirksgerichts Landau in seiner Eigenschaft als Handelsgericht, in welchem die Ausschwörung eines Eides unter den besonderen Förmlichkeiten des sogenannten Judeneides als unzulässig anerkannt wurde, als nicht begründet zurückgewiesen. Das Urtheil lautet im wesentlichen wie folgt: „Es kann zwar durchaus nicht in Zweifel gezogen werden, daß der Eid nicht bloß als prozessualisches Beweismittel in Betracht kommt, sondern auch die Natur eines religiösen Aktes an sich trägt, indem der Schwörende bei der Eidesleistung Gott zum Zeugen der Wahrheit und zum Rächer der Falschheit anruft, allein die wahre und innere Garantie gegen Meineid wurzelt nur in dem Gewissen des Menschen und darf nicht in äußerlichen Ceremonien gesucht werden, welche dem Eide kein größeres Gewicht zu verleihen vermögen, während die äußere Gewährschaft gegen die Falschheit eines Eidschwures in den Strafandrohungen gegen Meineid und falsches Zeugniß von Seiten des Staates eine wirksame Stütze findet. Was die Form des Parteien-Eides anlangt, so sind in der Pfalz lediglich die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend, welche in ihrem Art. 121 vorschreiben, daß außer dem Falle rechtmäßiger und gehörige erwiesener Verhinderung der Eid von der Partei in Person und in der öffentlichen Gerichtssitzung geleistet werden solle; eine Stellvertretung ist unzulässig und nur eine Ausnahme in Bezug auf den Ort der Eidesleistung gestattet und es besteht die spezielle Eidesformel nach einem längst hergebrachten und nie beanstandeten Gebrauch in den Worten „ich schwöre“, welche unter Aufhebung der Hand ausgesprochen werden. Mit ganz ähnlichen, einfachen Formen hat sich auch der Gesetzgeber bei anderen gesetzlich vorgeschriebenen Eiden begnügt, wie dies beim Geschworenen-Eide, beim Eide der Zeugen in Strafsachen und überhaupt bei allen gerichtlichen und politischen Eiden der Fall ist. Dieses Fernhalten aller ceremoniellen Zutaten bei der Ablegung eines Eidschwures ist aber in dem Geiste und dem Systeme der französischen Gesetzgebung unlängst begründet, indem dieselbe das Rechtsgebiet des Staates von dem kirchlichen grundsätzlich getrennt hat, und es lag auch für den Gesetzgeber eine Veranlassung in Ansehung der in den bezüglichen Gesetzen allgemein vorgeschriebenen Eidesformel um so weniger vor, eine Ausnahme eintreten zu lassen, als nach den Zeugnissen einer bedeutenden Anzahl der hervorragendsten israelitischen Religionslehrer zur vollen Gültigkeit eines von einem Israeliten geleisteten Eides keine besonderen Förmlichkeiten nötig sind, vielmehr die Anrufung Gottes zur Bekräftigung der Wahrheit für durchaus wirksam und genügend erachtet wird. Jede andere Form der Eidesablage, als die durch Art. 121 der Prozeßordnung vorgeschriebene, ist daher nach dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze unstatthaft. In Bezug auf den von dem Cassationskläger subsidiär geltend gemachten Gesichtspunkt, daß, wenn auch zugegeben werden wolle, daß gemäß des Art. 121 der Eid nur in der Audienz des Gerichtes und nicht in der Synagoge ausgeschworen werden dürfe, immerhin die Verwarnung durch den Rabbiner und die Ablage des Eides auf die Thora aufrecht erhalten bleibe, ist dagegen zu bemerken, daß das Gesetz keine Eidesverschärfung kennt, seine Vorschriften für alle Bürger gleich bleiben und eine Anwendung anderer als gerichtlicher Normen auf die Eidesleistung der Juden eine evidente Verletzung der durch die Verfassungsurkunde gewährleisteten Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, sowie des Gesetzes vom 27. September 1791 involvieren würde. Nach diesen Erörterungen hat das Bezirksgericht von Landau, indem es den Antrag auf Ausschwörung des dem Beklagten zugeschobenen Eides in der Synagoge und unter größeren Ceremonien und Feierlichkeiten verwarf, kein Gesetz verletzt, vielmehr eine richtige Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bestätigt, weshalb der erhobene Recurs verworfen werden mußte.“

Artikel in der "Allgemeinen Zeitung des Judentums" vom 22. Dezember 1863: "München, 7. Dezember (1863). Der Eid *more judaico* ist in der Pfalz auf immer gefallen. In der heutigen Sitzung des Cassationshofes der Pfalz wurde das Urteil in Sachen B. Lambert, Ölmüller in Dahn, gegen J. Weiß, Handelsmann in Essingen, verkündet und der Recurs des ersteren gegen das Erkenntnis des Bezirksgerichts Landau in seiner Eigenschaft als Handelsgericht, in welchem die Ausschwörung eines Eides unter den besonderen Förmlichkeiten des sogenannten Judeneides als unzulässig anerkannt wurde, als nicht begründet zurückgewiesen. Das Urtheil lautet im wesentlichen wie folgt: 'Es kann zwar durchaus nicht in Zweifel gezogen werden, daß der Eid nicht bloß als prozessualisches Beweismittel in Betracht kommt, sondern auch die Natur eines religiösen Aktes an sich trägt, indem der Schwörende bei der Eidesleistung Gott zum Zeugen der Wahrheit und zum Rächer der Falschheit anruft, allein die wahre und innere Garantie gegen Meineid wurzelt nur in dem Gewissen des Menschen und darf nicht in äußerlichen Zeremonien gesucht werden, welche dem Eide kein größeres Gewicht zu verleihen vermögen, während die äußere Gewährschaft gegen die Falschheit eines Eidschwures in den Strafandrohungen gegen Meineid und falsches Zeugniß von Seiten des Staates eine wirksame Stütze findet. Was die Form des Parteien-Eides anlangt, so sind in der Pfalz lediglich die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung maßgebend, welche in ihrem Art. 121 vorschreiben, dass außer dem Falle rechtmäßiger und gehörige erwiesener Verhinderung der Eid von der Partei in Person und in der öffentlichen Gerichtssitzung geleistet werden solle; eine Stellvertretung ist unzulässig und nur eine Ausnahme in Bezug auf den Ort der Eidesleistung gestattet und es besteht die spezielle Eidesformel nach einem längst hergebrachten und nie beanstandeten Gebrauch in den Worten 'ich schwöre', welche unter Aufhebung der Hand ausgesprochen werden. Mit ganz ähnlichen, einfach Formen hat sich auch der Gesetzgeber bei anderen gesetzlich vorgeschriebenen Eiden begnügt, wie dies beim Geschworenen-Eide, beim Eide der Zeugen in Strafsachen und überhaupt bei allen gerichtlichen und politischen Eiden der Fall ist. Dieses Fernhalten aller ceremoniellen Zutaten bei der Ablegung eines Eidschwures ist aber in dem Geiste und dem Systeme der französischen Gesetzgebung unlegbar begründet, indem dieselbe das Rechtsgebiet des Staates von dem kirchlichen grundsätzlich getrennt hat, und es lag auch für den Gesetzgeber eine Veranlassung in Ansehung der in den bezüglichen Gesetzen allgemein vorgeschriebenen Eidesformel umso weniger vor, eine Ausnahme eintreten zu lassen, als nach den Zeugnissen einer bedeutenden Anzahl der hervorragendsten israelitischen Religionslehrer zur vollen Gültigkeit eines von einem Israeliten geleisteten Eides keine besonderen Förmlichkeiten nötig sind, vielmehr die Anrufung Gottes zur Bekräftigung der Wahrheit für durchaus wirksam und genügend erachtet wird. Jede andere Form der Eidesablage, als die durch Art. 121 der Prozeßordnung vorgeschriebene, ist daher nach dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze unstatthaft. In Bezug auf den von dem Cassationskläger subsidiär geltend gemachten Gesichtspunkt, dass, wenn auch zugegeben werden wolle, dass gemäß des Art. 121 der Eid nur in der Audienz des Gerichtes und nicht in der Synagoge ausgeschworen werden dürfe, immerhin die Verwarnung durch den Rabbiner und die Ablage des Eides auf die Tora aufrecht erhalten bleibe, ist dagegen zu bemerken, dass das Gesetz keine Eidesverschärfung kennt, seine Vorschriften für alle Bürger gleich bleiben und eine Anwendung anderer als gerichtlicher Normen auf die Eidesleistung der Juden eine evidente Verletzung der durch die Verfassungsurkunde gewährleisteten Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, sowie des Gesetzes vom 27. September 1791 involvieren würde. Nach diesen Erörterungen hat das Bezirksgericht von Landau, indem es den Antrag auf Ausschwörung des dem Beklagten zugeschobenen Eides in der Synagoge und unter größeren Zeremonien und Feierlichkeiten verwarf, kein Gesetz verletzt, vielmehr eine richtige Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bestätigt, weshalb der erhobene Recurs verworfen werden musste.'

## Erinnerung an die Auswanderungen im 19. Jahrhundert - Grabsteine für Emanuel Scharff (1831-1888) und Solomon Bloom aus Essingen (-1889) in New Orleans

Anmerkung: das Foto wurde von Rolf Hofmann (Stuttgart) im April 1994 im 1860 eröffneten Hebrew Rest Cemetery in New Orleans, 2100 Pelopidas at Frenchman Street, near Elysian Fields and Gentilly Blvd., aufgenommen



Grabstein im "Hebrew Rest Cemetery" in New Orleans:

*"Hier ruht"*

**Emanuel Scharff.**

Born at **Essingen**, Rhenish. Bavaria. Nov. 1831.  
Died July 11, 1888.

*Seine Seele sei eingebunden in den Bund des Lebens."*



Grabstein im "Hebrew Rest Cemetery" in New Orleans:

*"Hier ruht:"*

In memory of our beloved brother

**Solomon Bloom**

Born in Essingen Bavaria  
Died Sept. 18, 1889 Aged 68 years.

*Seine Seele sei eingebunden in den Bund des Lebens."*

Kennkarten  
für die  
in Essingen  
geborene

Selinde Rauh



Kennkarte (ausgestellt in Landau 1939) für Selinde Rauh (geb. 21. Februar 1884 in Essingen),  
wohhaft in Landau, verzogen am 2. Oktober 1939 nach Gonsenheim bei Mainz, am  
30. September 1942 deportiert ab Darmstadt vermutlich nach Treblinka, umgekommen

## Zur Geschichte der Synagoge

Spätestens im **18. Jahrhundert** war ein Betsaal beziehungsweise eine erste Synagoge vorhanden. Jedoch findet sich erst **1815** ein urkundlicher Beleg für Essingen als "Synagogenort".

Die **1820/21** in der heutigen Gerämmestraße erbaute **Synagoge** ersetzte vermutlich das ältere Bethaus. Es wurde ein charakteristischer klassizistischer Walmdachbau erstellt.

**Über 100 Jahre** war die Synagoge Mittelpunkt des jüdischen Lebens in Essingen. Ob in den 1920er-Jahren auf Grund der geringen Gemeindegliederzahl noch regelmäßig Gottesdienste stattfanden, ist nicht bekannt. **Seit 1933** wurde die Synagoge jedoch nicht mehr als solche genutzt.

**1937** wurde das Synagogengebäude vom Vorsitzenden der Jüdischen Kultusgemeinde der Pfalz an einen örtlichen Landwirt für 2.300 RM verkauft. Die Tora-Rollen und andere Ritualien kamen nach Ludwigshafen. Der neue Besitzer baute die ehemalige Synagoge zu einer Scheune beziehungsweise Lagerhalle um. Eine großes Eingangstor wurde ins Mauerwerk gebrochen, einige Fenster vermauert. Insgesamt blieb jedoch die bauliche Substanz des Gebäudes wie auch das charakteristische Walmdach erhalten. Über dem Synagogeneingang ist die Portalinschrift vorhanden. Im Inneren sind noch die Frauenempore und die Nische für den Toraschrein zu erkennen.

Das Gebäude, in dem sich die jüdische **Lehrerwohnung, Schule und das rituelle Bad** (in den 1960er-Jahren zugemauert) befanden, ist das heutige Wohnhaus **Gerämmestraße 56**: links des Eingangs befand sich die Lehrerwohnung, rechts der Schulsaal

**Adresse/Standort der Synagoge:** Gerämmestraße 48 (frühere Krämerstraße)

## Fotos

(Quelle: obere Fotozeile links und zweite Fotozeile links: Landesamt s. Lit. S. 149; obere Fotozeile rechts: O. Weber s.Lit. S. 67; Portalinschrift und Fenster: F. Schmidt s.Lit. S. 52; Farbfoto: Hahn)

Rückwärtige Ansicht der ehemaligen Synagoge



Die Essinger Synagoge mit ihrem Walmdach ist ein charakteristisches Beispiel für eine ländliche Synagoge mit repräsentativem Charakter (vgl. ganz ähnlich in einer anderen Region die Synagoge in Freudental)

Straßenseitige Ansicht der ehemaligen Synagoge



השלב כל הלאכה שנות נאל ישראל רבך

Das große Einfahrtstor wurde nach dem Verkauf des Gebäudes an einen Landwirt in das Mauerwerk eingebrochen

Portalinschrift, übersetzt: "Vollendet wurde die ganze Arbeit im Jahre des Erlösers Israels der kleinen Zeitrechnung"



Spuren im  
Inneren

Es sind u.a. mehrere farbige  
Fensterverglasungen erhalten



Aus der Synagoge in Essingen: Säulenstümpfe  
des Toraschreines; ausgestellt im  
Frank-Loebschen Haus in Landau.

## Links und Literatur

### Links:

- [Website der VG Offenbach / Queich](#)
- Zur [Seite über den jüdischen Friedhof in Essingen](#) (interner Link)

### Literatur:

- Alfred Hans Kuby (Hrsg.): Pfälzisches Judentum gestern und heute. Beiträge zur Regionalgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. 1992.



Franz Schmidt:

**Die Steine reden.**

Zeugnisse jüdischen Lebens im Landkreis Südliche Weinstraße. Rhodt 1989.

- Tobias Benner: Spuren jüdischer Geschichte in Essingen: In: **SACHOR**. Beiträge zur Jüdischen Geschichte und zur Gedenkstättenarbeit in Rheinland-Pfalz. Hrsg. von Matthias Molitor und Hans-Eberhard Berkemann in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz. Erschienen im Verlag Matthias Ess in Bad Kreuznach. 7. Jahrgang Ausgabe 2/1997 Heft Nr. 14 S. 71-77. [Online eingestellt](#) (pdf-Datei).
- Otmar Weber: Die Synagogen in der Pfalz von 1800 bis heute. Unter besonderer Berücksichtigung der Synagogen in der Südpfalz. Hg. von der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Pfalz in Landau. 2005. S. 65.67.70 (mit weiteren Literaturangaben).
- Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz/Staatliches Konservatoramt des Saarlandes/ **Synagogue Memorial Jerusalem** (Hg.): "...und dies ist die Pforte des Himmels". Synagogen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Mainz 2005. S. 148-149 (mit weiteren Literaturangaben).